

Eine Germania-Mehrfachfrankatur, ein Irrtum im Postamt und offene Fragen

Die Gebühr für eine Postanweisung über 600 bis 800 Mark als Höchstbetrag für eine Inlandsanweisung betrug 60 Pf. (siehe Tabelle auf der Rückseite des Formulars).

Auf der Vorderseite wurde zunächst eine Marke zu 80 Pf. verwendet, die anschließend noch durch eine zweite Marke der gleichen Weststufe ergänzt wurde, so dass eine Gebühr von 1,60 Mark zustande kam, also genau 1 Mark mehr als benötigt wurde. Ein Betrag, der für einen großen Teil der Bevölkerung nicht unerheblich war, wenn man hierfür mehrere Stunden arbeiten musste.

Abschnitt

Deutsche Reichspost.
Postanweisung

auf 621 Mark 60 Pf.

Zu wiederholen (die Mark in Buchstaben):

sechs hundert einundzwanzig Mark 60 Pf.

An Herrn W. Heidepriem

in Rathenow.

Wohnung
(Straße und
Hausnummer)

am 8/11 1905

Mitteilungen

Postwert Nr. 379 Reisen

24
HUSUM

eingetragen durch:

3
am

Anfahrs-
Nr.

c. 90.

Anzahlstempel

Auf vorstehenden Postmanipulation sind 20 Pfennig
 für einen Mark 60 Pf. nachweislich. Ein Postman
 ist sofort nach vorstehender Liste nach dem
 1 Mark 60 Pf.
 Quittung des Empfängers im Mark
 60 Pf. sind mir von
 Postkassen vorkommen
 Kersing

(Name)

Die Gebühr für Postanweisungen beträgt auf alle Entfernungen:

bis 5 Mark	10 Pf.	über 200 bis 400 Mark	40 Pf.
über 5 " 100 "	20 "	" 400 " 600 "	50 "
" 100 " 200 "	30 "	" 600 " 800 "	60 "

Gedruckt in der Reichsdruckerei.

Auf der Rückseite findet sich folgende handschriftliche Erklärung zu diesem ungewöhnlichen Vorgang: „Auf vorstehender Postanweisung sind versehentlich Eine Mark 60 Pf. entwerthet. Die Postanw. ist daher neu ausgefertigt worden. 1 Mark 60 Pf. wörtlich Eine Mark 60 Pf. sind mir aus der Postkasse erstattet worden - Name -“. Vorderseitig wurde mit der Kennzeichnung „N 3“ im Wort „Reichspost“ ein wahrscheinlich innendienstliches Kennzeichen verwendet, dessen Bedeutung unklar ist.

Was mit diesem Formular hätte geschehen müssen, ergibt sich aus der Passage, die der Postordnung entnommen ist:

Stimmt der bei Postanweisungen mit anhängendem Einlieferungsschein vom Absender auf diesem angegebene Betrag oder der Name des Empfängers mit der Angabe auf dem Hauptteil der Postanweisung nicht überein, oder ist auf dem Einlieferungsschein eine Änderung vorgenommen worden, so ist dieses Formular zu vernichten und unter Verwendung des Formulars B 149 eine besondere Einlieferungsbescheinigung (Dfl V, 1 § 8) auszufertigen.

Am Schluss bleiben zwei Fragen offen:

1. Wie konnte es zu einem solchen Irrtum im alltäglichen Postdienst kommen?
2. Wie konnte dieses Formular der amtlichen Vernichtung entgehen und in privaten Besitz gelangen?